

Das Handwerk

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1641—50 sind im Register 453 Namen aufgeführt, davon waren in diesem Zeitraum 235 Neuaufnahmen, denen daher, verglichen mit dem Bestand von 1630/40 ein Verlust von mindestens 165 Gesellen gegenüber stehen muß. Mit der Annahme einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von rund 350 für 1640/50 gehen wir daher wohl kaum fehl, ebensowenig mit der Ansetzung dieses Durchschnittes für das ganze 17. Jahrhundert, da die Mitgliederaufnahmen bis zum letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts sehr zahlreich waren (1650/59: 234, 1660/69: 175, 1670/79: 88, 1680/89: 104).

Diese Mitgliederzahlen erscheinen für unsere kleine Stadt relativ hoch, es ist aber dabei eben zu berücksichtigen, daß viele Mitglieder auch andern Gesellschaften angehörten und eine größere Anzahl nicht in Luzern wohnte.

Nach 1690 wurden die Aufnahmen spärlicher.⁴⁸ Für die Jahre 1771/91 existiert wieder ein Register. Es gehörten in diesen Jahren der Gesellschaft an: 48 Mitglieder des Kleinen Rates, 90 Mitglieder des Großen Rates (davon 13 nur für 6 Jahre), 10 Geistliche, 90 Bürger (davon die Hälfte nur bis 1791), 17 Schneider, 15 Weber, 46 Witwen, total rund 300. In den Jahren 1794/95 betrug die Mitgliederzahl noch 251, davon waren rund 80 Schneider, Weber und Tuchleute.⁴⁹

Bei der Neuordnung der Gesellschaft nach 1800 wurde die Mitgliederzahl auf 50 begrenzt;⁵⁰ bei der Auflösung im Jahre 1875 waren es noch 45.⁵¹

V.

Das Handwerk.

a) Umschreibung.

Bei Erlaß der ersten umfassenden Gewerbeordnung bestimmte der Rat 1472 genau den Bereich der einzelnen Handwerke und Gewerbe.

⁴⁸ 1690/99: 60; 1700/09: 49; 1710/19: 21; 1720/29: 79; 1730/39: 45; 1740/49: 27; 1750/59: 25.

⁴⁹ Meisterbuch. ⁵⁰ Protokoll I. ⁵¹ Protokoll II.

Herrnach Volgemacht alle
 und jede Bracktlammien So
 Ein hochweise anedine Oberkeit
 alhie zue Lucern. Der loblichen
 Meister und Gesellschaft zum Exma-
 deren daselbst zue Lucern erttheilt hat.
 Das sind von den Original Brieffen von wort
 zue wort Ordentlich abgeschrieben worden.

Der Erste Brief

Antreffend den Bau und Fundament
 der Stube zu Schneideren.

Ich Hans Vassbind des ge-
 richts zue Lucern geschwornen Weibel hien kund
 und bekann offentli mit diesem brieff, das gegen dem
 tag als dieser brieff geben ist, zue Lucern in der minderen Vogt
 stube, offentli zue dinst sage, zu Walt und in Namen des
 selben Gantzer Meistri von Gertrudens Amman zue Lucern
 Nomen genuegen setzen, da auch dardar Lutte zuegenue waerend
 dera Brieffe mit Namen zuegenue geschrieben stand, da hies mit
 demselben in gericht die beschriben Meiner Egidius, Hans Eber, Hans
 Fern, und Hans Luber, alle vier Stube meyster und Besellen auf
 der Egidiusen Trinktstube zue Lucern, anstatt und in nation
 gemener Stellen des Joch genuechen Trinktstube, und namentli da
 in gericht die nachbenante Stadere Luth, dardaran Ottenhauser, Jan-
 en Meissman, Janen Kumpfer, Manlin zum Gaudin und Conra-
 den von Muesenhang Burger zue Lucern und offentlichlich hien
 besprochen, wie das gemene gesellshaft der Egidiusen Trinktstube, die
 selbe Trinktstube mit hies zuegenue, und besonder das der gesellshaft die
 selben hies vor etwas zeit gekauft selend, der kauff nu niemal

„Item von der schnideren wegen, die das antwerch triben, da sol ir antwerch, was sy den lüten ze machen hant, machen, das sol ein gewirb sin, doch daß sy nüt uf den kouf machen sollen.“

„Item von der schnideren wegen, so uff den kouf machen wamsel, hosen oder derglich, die mögen darzuo veil haben linin tuoch, zwilchen, Strasburger, Wallis- und lanttuoch, das setzen wir zuo samen ein antwerch.“⁵²

Diese Einteilung blieb grundsätzlich gültig bis 1798, sie läßt sich noch erkennen in der Unterscheidung, die das Meisterbuch von ca. 1771 in „Schneider und Ellstabführer“ macht. Praktisch tritt die Unterscheidung innerhalb der Gesellschaft nur wenig — hauptsächlich bei Streitfällen — in Erscheinung, sodaß sie im folgenden nicht besonders berücksichtigt wird.

b) Das Lehrlingswesen.

Die frühesten Bestimmungen über die Ordnung des Lehrlingswesens finden wir verhältnismäßig spät, erst im Libell von 1598. Doch dürfen wir darin wohl kaum eine Gleichgültigkeit der Meister gegenüber dem Nachwuchs im Handwerk erblicken; denn auch frühere Statute erwähnen bereits Lehrknaben, wenn auch nur als Objekte der Finanzverwaltung der Gesellschaft.

Das Libell regelt das Lehrverhältnis wie folgt:

1. „Welcher Meister einen lehrknaben ahn Nämen und lehren will, Möge ehr ihn 4 wochen lang versuochen.“ Diese vierwöchige Probezeit galt auch später noch, wie aus einem erhaltenen Lehrbrief von 1674 hervorgeht.⁵³

2. „Des Lehrlohns halben, sollen und mögent wir die Oberkeit ein gwüsen Tax setzen und bestimmen, was ein Jeder Meister von solchen lehrjungen zuo Lehrgelt fordern und nämen solle.“ Diese Bestimmung und zwei Ratsbeschlüsse⁵⁴ betreffend das Lehrgeld lassen den

⁵² Weißbuch VII. ⁵³ Beilage zu ZB.

⁵⁴ RP 44, fol. 396 b; RP 45, fol. 5 b.

Schluß zu, daß die Handwerksmeister in ihren Forderungen oft zu weit gingen („daß sy so unbescheidenlich farent und so man inen etwan Junge knaben verdingen wölle, daß handtwerck zeerlernen ein so großen unbescheidenlichen Lohn forderent, daß also armen lütten nit möglich, die Iro under ze bringen.“ 1595). Für arme Knaben verlangte der Rat besonderes Entgegenkommen bei der Festsetzung des Lehrgeldes. Im Lehrbrief von 1674 wurden als Lehrlohn 70 gl festgelegt; dazu kamen 20 gl als Entschädigung für die vom Lehrmeister dem Lehrling zu liefernde Kleidung.

3. „Wan der knab vor dem zihl eh das Jar aus ist, vom Meister laufft, so solle dem Meister der vollkommenen lohn verfallen sein.“ Diese Klausel über *V e r t r a g s b r u c h* fehlt im Lehrbrief, wurde aber von den Meistern in den Revisionsvorschlägen (1671) neuerdings als wünschbar bezeichnet. Der Lehrvertrag sah nur die Vertragslösung bei Todesfall eines Partners vor.

„Wan auch ein Meister sich uhngemburender Maßen gegen seinen Lehr Jungen erzeigen und halten wurde, also das ehns nicht mer erleiden möchte, solle es zu güotlicher oder rächtlicher Erkantnus stahn.“ Klagen über Mißhandlungen von Lehrknaben seitens der Meister Schneider habe ich keine gefunden.

4. „Es soll auch keiner minder lehren dan zwei iahr.“ Trotz dieser Vorschrift pflegten die Meister häufig den Lehrlingen ein halbes Jahr der *L e h r z e i t* zu schenken. Dagegen schritt der Rat ein und gebot in der Reformation von 1671, „daß sie ihre bestimbte Jahres-Zeit völlig auslernen, unnd der Meister ihnen hieran nicht nachzulassen gewalt haben solle.“ Da diesem Gebot aber nicht streng nachgekommen wurde, mußte es der Rat 1735 erneuern.⁵⁵

5. Ueber die Förmlichkeiten bei der Annahme eines Lehrlings, das *A u f d i n g e n*, gibt das Libell keinen Auf-

⁵⁵ Libell-Nachtrag.

schluß. Erst aus einem Ratsbeschluß von 1652⁵⁶ ist ersichtlich, daß es auf der Gesellschaftsstube erfolgen mußte. Die Revisionsvorschläge verlangten dabei die Anwesenheit des Botmeisters (des Vorsitzenden des Meisterbotes); aus dem Lehrbrief geht hervor, daß das Aufdingen in Gegenwart des Stubenmeisters (der vielleicht mit dem Botmeister identisch war), des Lehrmeisters, des Vertreters des Lehrknaben und dreier weiterer Meister — worunter der Altstubenmeister — geschah. Ein Botbeschluß von 1772⁵⁷ bestimmte, daß drei unparteiische Meister und der Schreiber anwesend sein müssen. Von den drei Meistern wird einer vom Lehrmeister nominiert, die beiden andern sind ex officio der alte und der neue Stubenmeister.

Schon 1465 waren die beim Aufdingen zu entrichtenden Abgaben festgesetzt worden. Der Lehrmeister zahlte „von desselben Lehrknaben wägen an unser Engel Kertzen zähen Plapart“, ausgenommen, wenn der Lehrling sein eigener Sohn war.⁵⁸ Im Jahre 1792 war der zu entrichtende Betrag für Lehrmeister und Lehrling auf 1 gl. 10 Schilling erhöht worden. Die Mitglieder der Gesellschaft, die keinem der vier Handwerke angehörten, hatten sich an diese Bestimmungen nicht zu halten.⁵⁹

Da aber nach alter Väter Sitte beim Aufdingen der Trunk nicht fehlen durfte, so wurde 1652 Meister und Lehrling die Leistung von je 2 Maß Wein auferlegt. Im 18. Jahrhundert verlangte man dafür 5 gl, die natürlich in Wein umgewandelt wurden, später begnügte man sich mit 2½ gl und 4 Maß Wein, immer zur Hälfte von Lehrmeister und Lehrling zu entrichten.

6. Nach Ablauf der Lehrzeit erfolgte, wiederum auf der Gesellschaftsstube, die *L e d i g s p r e c h u n g* (das Abdingen). Nach den Revisionsvorschlägen sollten dabei die vier geschworenen Meister anwesend sein, nach dem Beschluß von 1772 drei Meister und der Schreiber. Der

⁵⁶ Eingabe 1652. ⁵⁷ RB. ⁵⁸ RB, 2. Brief. ⁵⁹ RB, 5. Brief.

Lehrling hatte 10 Schilling in die Kerzenbüchse zu legen und mit dem Meister zusammen 1½ gl und 4 Maß Wein zu entrichten.

7. Einzig aus dem Lehrvertrag von 1674 kennen wir die folgende Bestimmung: „Er Meister solle dem Knaben zue lassen däglich ein stund schreiben und leesen lehren, und das ein Jahr lang, was dan aber solches zue lehren wird Kosten, solle Er Vogt solches umkösten bezahlen.“

8. Im Jahre 1639 verbot der Rat den Meistern, andere als Lehrlinge aus einem „burger zihl, als Lucern, Wylisauw, Münster, Sempach oder Sursee gebürtig“, anzunehmen. Diese Beschränkung ist nicht in das Libell übergegangen.⁶⁰

9. In ihrer Eingabe an den Rat verlangten die Meister 1652, daß ein Meister, dessen Lehrling ledig gesprochen worden sei, vor Ablauf von 2 Jahren keinen neuen mehr annehmen dürfe. Damit glaubte man einer Ueberfüllung des Handwerks vorbeugen zu können. Da der Rat nicht darauf eintrat, erneuerten die Meister das Begehren in den Revisionsvorschlägen. Erst in der Libellkopie von 1792 ist jedoch der Passus des 2jährigen Stillstandes aufgenommen; schon 1772 hatten aber die Meister auf Uebertretung 5 gl Buße gesetzt.

10. Eine Vorschrift über ein Mindestalter für den Lehrling findet sich nirgends.

c) Wanderschaft und Gesellenwesen.

Von einer Verpflichtung für den ledig gesprochenen Lehrling, auf die Wanderschaft zu gehen, hören wir erstmals im Libell. Sicher bestand sie aber schon im 15. Jahrhundert, finden wir doch im Verzeichnis der „Handwerks- und Dienstgesellen“ des Weißbuches für die Zeit von 1437—99 in Luzern 45 auswärtige Schneiderknechte aus allen Richtungen der Windrose (Unterwalden, Freiburg, Savoyen, Wallis, Aargau, Glarus, Zürich, Zürichsee-

⁶⁰ RP 66, fol. 22.

gebiet, Ostschweiz, Chur, Süddeutschland und Bodenseegebiet, Solothurn, Rheinland).⁶¹

Die Zahl der Wanderjahre war im Libell noch nicht fixiert, erst ein Nachtrag von 1617 verlangt, daß „ein Jeder Junger, sobald sein Jar verflossen dem Handtwerckh 4 Jar lang nach ziechen“ solle.⁶² Vor Ablauf dieser Zeit durfte er weder sein Meisterstück ablegen, noch sich verheiraten. In der „Reformation“ von 1671 setzte der Rat die Wanderjahre für die Schneider auf sechs fest, weil „die Knaben gar Jung in die Lehr Jahr kommt und dahero . . . bey jhrer Heimbkunft noch geringen alters seynd“.

Die Schneider wünschten die Meistersöhne von der Wanderschaft zu dispensieren,⁶³ der Rat ging aber nicht darauf ein, er gestattete 1672 nur, daß „einer auch in unser Landtschafft die wanderschaft ustehen möge, welches dan Ihme an seiner Meisterschafft nicht schaden solle.“⁶⁴ Diese Erleichterung wurde 1737 auf Wunsch der Meister selber zurückgenommen.⁶⁵

Dem wandernden Gesellen war verboten, länger als 14 Tage bei einem unredlichen Meister oder neben einem unredlichen Gesellen zu arbeiten.⁶⁶ „Und so er das übersehe, soll er für kein redlicher gesell gehalten werden.“ „Wurde aber einer unbilliger weis geschulten, der soll sich dessen ordenlichen mit rächt entschlagen an denen orten und enden, da das beschähen und jene so Inn geschulten bis aus Trag rächtens umb den Kosten verträgen.“

Das Heiratsverbot für Gesellen wurde vom Rat 1664 dadurch verschärft, daß der Ratsrichter künftig „diße Lüth hinteren und uf die Wanderschaft wysen solle.“⁶⁷ In der „Reformation“ von 1671 verbot der Rat, eine fremde

⁶¹ Weißbuch, VIII.

⁶² 1619 gleiche Bestimmung in Bern. Appenzeller, p. 34.

⁶³ Revisionsvorschläge. ⁶⁴ RP 76, fol. 291 b.

⁶⁵ Libellcopie 1730. ⁶⁶ Libell. ⁶⁷ RP 74, fol. 230 b.

Frau heimzubringen, außer sie habe mindestens 200 gl Eigengut. Wer zuwiderhandelte, sollte das Bürgerrecht verwirkt haben und sollte samt Frau wieder fortgeschickt werden, „auch den Titul der Religion hierin beyseits gesetzt“.

Zum letzten Male wurden die Wandervorschriften 1730 verschärft. Die Ratsdeputierten erhielten vom Rate den Auftrag, Gesellen, die nach den 6 Jahren Wanderschaft das Meisterstück nicht ablegen könnten, wieder auf die Wanderschaft zu schicken.⁶⁸

Die Aehnlichkeit der Wandervorschriften im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft und des Reiches brachte es mit sich, daß zahlreiche fremde Gesellen oder Knechte in Luzern in Arbeit standen. Sie mußten dem Schultheiß (oder dem Ratsrichter) schwören, der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern und sich in Streitfällen den einheimischen Gerichten zu unterziehen. Wer diesen Geselleneid nicht ablegen wollte, sollte Stadt und Land für immer meiden.⁶⁹

Wenn ein Geselle einem Meister zugesagt hatte, aber dann nicht zur Arbeit erschien, so hatte er die Stadt auf ein halbes Jahr zu verlassen. Lief er aber dem Meister ohne Ursache vor Ablauf der Zeit, für die er gedingt war, aus der Arbeit, so verlor er jeden Lohnanspruch.⁷⁰

Eine Kündigungsfrist gab es für den Meister nicht, wohl aber für den Gesellen, der seine Stelle nicht vor einem der „vier hochzeitlichen fästen“ verlassen durfte.⁷¹

Das Dingen eines Gesellen durch den Meister erfolgte, nach Handwerksbrauch, auf der Herberge. Im Jahre 1772 setzten die Meister eine Buße von 2 Pfund für denjenigen Meister fest, der diese Vorschrift übersähe.⁷²

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen in Luzern auch reformierte Gesellen. Die einheimischen

⁶⁸ RP 95, fol. 239 b. ⁶⁹ RP I, fol. 380; Weißbuch IV, VIII.

⁷⁰ Libell. Die Meister hatten 1570 (Fürtrag) sogar verlangt, daß ein Geselle, falls er ohne Grund die Zeit nicht einhielt, dem Meister einen Ersatz stellen müsse. ⁷¹ Libell. ⁷² RB.

verklagten darauf die Meister, die solche eingestellt hatten, beim Rat, der aber die Klage abwies.⁷³

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts scheint unter den Gesellen der Streik üblich gewesen zu sein. Wenn ein Gesell sich irgendwie verfehlte, so liefen die andern den Meistern einfach aus der Arbeit, begaben sich auf ihr Wirtshaus und zechten, „dardurch den Meistern die Arbeit stillgestanden und die Arbeit verabsaumbt worden“. Die Meister, die den Gesellen gegenüber sich machtlos fühlten, beschlossen 1617, in Zukunft die Hilfe des Rates anzurufen.⁷⁴

Wie wenig sich aber die fremden Gesellen um die h. Obrigkeit kümmerten, wenn es ihnen nicht paßte, zeigt drastisch der Fall Hartmann von 1739. Die Gesellen boykottierten Meister Schwanders Gesellen, Ignaz Hartmann, wegen seiner unehelichen Abkunft. Er wurde durch Ratsbeschluß legitimiert. Auf Weisung der Deputierten wurde der bezügliche Rezeß den Gesellen an einem besonders einberufenen Bot eröffnet. Die Gesellen lehnten es aber weiterhin ab, Hartmann als ihresgleichen anzusehen und drohten, eher die Stadt zu verlassen, als neben ihm zu arbeiten. Als darauf die Meister sagten, sie würden bald genug wieder andere Knechte finden, drohte einer der Gesellen, er werde auf der Herberge liegen und wandernde Gesellen von Luzern abhalten. Nur mit Mühe konnte der Stubenmeister Tätlichkeiten verhindern. Leider fehlen Zeugnisse über die Erledigung des Handels.⁷⁵

Die ledigen Gesellen hatten in Luzern, wie anderwärts, eine eigene *Gesellenbruderschaft* mit eigenem Bot und eigener Lade. Diese Bruderschaft war durch eine obrigkeitlich genehmigte Ordnung 1581⁷⁶ gegründet worden und zwar auf Betreiben der Meisterschaft. Die Organisation der Gesellenbruderschaft war in den Hauptzügen folgende:

⁷³ RP 55, fol. 309 b. ⁷⁴ Libellnachtrag.

⁷⁵ GO. Hartmann erscheint 1768, 1774 und 1778 als Stubenmeister.

⁷⁶ Montag vor Luciae. GO., Konzept von Renw. Cysat.

Zwei Ausgeschossene der Schneidergesellschaft wählten mit ausgeschossenen Gesellen zwei Stuben- oder Büchsenmeister. Für die Gewählten bestand der Amtszwang. Diese Stubenmeister leiteten gemeinsam mit den Ausgeschossenen der Schneidergesellschaft die Gesellenbote und verwalteten die Lade oder Büchse (der eine bewahrte die Büchse auf, der andere die Schlüssel dazu). Die Rechnungsablage erfolgt auf Verlangen der Bruderschaft. Ferner hatten die Stubenmeister abwechselungsweise an allen Sonn- und Feiertagen (im Sommer von 12—2 Uhr, im Winter von 1— $\frac{1}{2}$ 3 Uhr) auf der Schneiderstube den Meistern aufzuwarten. Die kirchlichen Geschäfte der Bruderschaft besorgte der von den Gesellen gewählte Kerzenmeister. Er hatte eine besondere Büchse für die Auslagen an Gottesdiensten, Prozessionen etc.

Die Gesellschaftslade wurde durch halbmonatliche Beiträge der Gesellen gespeist (1—2 Angster); fremde Gesellen, die zum ersten Mal nach Luzern kamen, zahlten als erste Einlage 1 Sch. Außerdem zahlten Altgesellen jede Fronfasten 2 Sch. und junge Arbeiter $\frac{1}{2}$ Batzen.

Für die geselligen Zusammenkünfte wählten die Gesellen einen Flaschenmeister, der den Wein aufzutragen hatte. Das Flaschenmeisteramt sollte allsonntäglich von Geselle zu Geselle und von Werkstatt zu Werkstatt wechseln. Der Stubenmeister führte bei solchen Zusammenkünften die Aufsicht und machte mit Flaschenmeister und zwei Anwesenden die Rechnung. Dafür zahlte er, wenn mehr als vier Gesellen anwesend waren, nur die halbe Zeche.

An den vier Fronfasten, sowie am Martinstag und am Tage des hl. Gutmann, des Handwerkspatrons, ließ die Bruderschaft eine Messe lesen, zu der die Gesellen bei Buße von 3 Sch. zu erscheinen hatten. Ebenso wurde die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession für alle Gesellen obligatorisch erklärt.

Kranken Gesellen sollten die andern brüderlich beistehen, „ouch uß Inen verordnen in einer gwüssen ordnung und abtheilung Inne den krancken besuchen, besehen und erfaren sin mangel und anligen und dann in söllichem Ime flyßig dienen und wo von nötten verwachen.“

Verstorbene Gesellen wurden durch die Mitglieder der Bruderschaft zu Grabe geleitet. Begräbnis, Siebenter und Dreißigster gingen zu Lasten der Bruderschaftskasse. Die Verlassenschaft eines verstorbenen Gesellen wurde durch die Stubenmeister an die gesetzlichen Erben geleitet. War das Erbe beträchtlich, so fiel davon 1 Gulden in die Lade.

Gesellen und Lehrlinge, die einem Meister nach Handwerksbrauch zugesagt hatten, durften innert 14 Tagen zu keinem anderen Meister gehen. Abgedingte Lehrlinge zahlten vor Antritt der Wanderschaft 10 Sch. in die beiden Gesellenbüchsen. Wer Meister werden wollte, erlegte der Gesellschaftsbüchse mindestens 10 Sch.

Die Gesellen waren zur Beobachtung der obrigkeitlichen Gesetze und Verbote verpflichtet, insbesondere derjenigen den Glauben betreffend. Schwören und unzüchtige Reden wurde mit 3 Sch., Schmähreden je nach der Schwere des Falles bestraft. Schwere Verbotsübertretungen fielen in die Strafkompetenz der Obrigkeit.

Ein Geselle, der ohne Mantel über drei Häuser weit auf die Gasse ging, zahlte 2 Sch. Buße, ebenso wer auf der Stube, auch wenn es im Scherz wäre, die Waffe zückte, ohne vorher zu sagen: „mit gunst und erloupnus“.

Leider besitzen wir, außer dieser Ordnung,⁷⁷ über die Gesellenbruderschaft und ihre Bote wenig Zeugnisse. Infolge Rückganges der Gesellenzahl konnten um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Bote und Messen nicht mehr gehalten und die Lade nicht mehr gespiesen werden. Vom Bot ist im oben angeführten Fall Hartmann nochmals die

⁷⁷ 1619 ähnl. Ordnung in Bern; Appenzeller, p. 31 ff.

Rede, wo die Gesellen sich weigerten, Hartmann an ihrem Bote zu dulden.

Ein Gesell konnte auch Mitglied der Meistergesellschaft werden, erwarb aber dadurch nicht das Recht, Meisterarbeit zu machen. Dies wurde ihm erst gestattet, wenn er die Meisterprüfung ordnungsgemäß gemacht hatte.⁷⁸

d) Meisterstück und Meisterschaft.

Der Geselle, der selbständig werden wollte, hatte sich nach vollendeter Wanderschaft durch die Ablegung eines Meisterstückes über seine Fähigkeiten auszuweisen.

Die älteste erhaltene Meisterstück-Ordnung stammt aus dem Jahre 1488.⁷⁹

Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir ihre Entstehung mit der Handwerksordnung von 1471 und den von den Zunftstädten gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgehenden Bestrebungen, einen Ausweis über die handwerkliche Befähigung zu verlangen,⁸⁰ in Zusammenhang bringen, verwiesen die Meister doch später selber auf das Beispiel von Zürich und Basel.⁸¹

Die Ordnung von 1488 ist die vollständigste, d. h. sie gibt mehr Details über die vom Prüfling zu verlangenden Fertigkeiten, als irgend eine folgende: Der Kandidat muß verstehen, einen Priester zur Messe, einen Herrn oder Bürger für den Rat, eine Frau zum Tanze, einen Mönch für das Kloster, einen Ritter für ein Turnier oder für den Kampf und einen Bauern für die Feldarbeit zu kleiden. Ferner muß er auf ein Viertel genau angeben können, wieviel Tuch er für jede der verlangten Kleidungen brauche, „insunders weder zu vil noch zu wenig“. Der fremde Ursprung dieser Ordnung geht schon aus dem Umstand hervor, daß Ritterkleidung verlangt wurde: einheimische Verfasser wären wohl mangels Aufträgen in dieser Richtung kaum darauf verfallen.

⁷⁸ Libell.

⁷⁹ GO. Gedruckt Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1879.

⁸⁰ Geering, p. 62. ⁸¹ Fürtrag 1575.

Vor der Ablegung des Meisterstückes hatte der Prüfling ein oder zwei Jahre bei einem oder zwei einheimischen Meistern zu arbeiten, damit Meister und Kunden sehen könnten, ob er sein Handwerk nach Ortsbrauch verstehe.

Wer die Prüfung abnehmen solle, wird in der Ordnung nicht gesagt. Später (erstmal 1575) ist stets von den vier geschworenen Meistern oder Matherimeistern als Prüfungskomitee die Rede.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts häuften sich bald die Klagen über mangelhafte Arbeit, so daß sich die Meister veranlaßt sahen, die Sache an einem Bot zu besprechen.⁸² Da bis anhin die Gesellschaft keine Gewalt besessen hatte, die Ablegung des Meisterstückes zu erzwingen, richtete sie an den Rat die Bitte, zu erlauben, daß keiner mehr Meister werden könne, außer er habe das Meisterstück nach Vorschrift abgelegt. Der Rat willfahrte und beschloß seinerseits, keinen Schneider mehr zum Bürger anzunehmen, er habe zuvor das Meisterstück gemacht (1575). Damit hatte die Gesellschaft eine Macht erhalten, wie sie es wohl kaum erwartet hatte: sie konnte die Einbürgerung eines fremden Gesellen vom Befund der Prüfung abhängig machen. Das war solange im Interesse der Allgemeinheit, als die Prüfung nur „der burgeren und des gemeinen mans nuz“ wahrte; es mußte bedenklich werden, wenn sie unter dem Gesichtswinkel mehr oder weniger erwünschter Konkurrenz abgehalten wurde.

Dieser Gefahr suchte der Rat vorzubeugen, indem er zwanzig Jahre später zu jeder Prüfung einen Deputierten abordnete, der „wo von nöthen bricht zuo geben wüsse“.

Wer das Meisterstück ablegen wollte und nicht Bürgerkind war, mußte zuerst zwei Jahre in Luzern gearbeitet haben.⁸³

Im Libell von 1598 wurde der Umfang der Prüfung neu festgelegt: „Soll man ihne allererstlich fragen nach

⁸² Fürtrag 1575.

⁸³ ebenso in Bern, 1696. Appenzeller, p. 35.

der länge und breidte des zeugs, auch wie vill er zu jedem stuckh haben müöse, und wo er dan sein andtwordt gibt, soll er solches auf ein Thuoch oder Taffel entwerffen und den zeug dem strich, glantz oder faden nach keren. So das beschähen, sollendt dan die verordnete Meister das besichtigen und ermässen, ob er das übell oder woll gemacht, ob er den zeug zu nutz und ehren züchen könne oder nit, damit bidterlüüth das ihren nit unnützlich zerschnidten wärdn und ieder wüsse, wem er das seinige verthrowen dörfe“. Der Prüfungskommission blieb also überlassen, welche Kleidungsstücke sie vom Prüfling anfertigen lassen wollte.

Bestand ein Fremder die Prüfung nicht, so sollte er bei einem Stadtmeister ein weiteres halbes Jahr arbeiten und dann die Prüfung wiederholen. Mit dem durchgefallenen Bürger verfuhr man behutsamer; wenn er „notthalben“ das Handwerk treiben müsse, so durfte er ein Jahr lang arbeiten, aber nur mit einem Gesellen. Nach Ablauf dieser Zeit mußte er aber die Prüfung ebenfalls wiederholen.

Wer den Kunden arbeitete, ohne das Meisterstück gemacht zu haben, galt als „Stümpler“ und hatte den Meistern für jeden Fehler einen rhein. Gulden zur Buße zu geben.

Daß die Abordnung eines Ratsmitgliedes zur Prüfung berechtigt war, zeigte sich bald. Einerseits machten die Meister die Prüfung zu einem Geschäft — das Meisterstück ging sowieso auf Kosten des Kandidaten —, indem sie allerhand Abgaben forderten; anderseits begannen sie, die Prüfung mit „ungewöhnlicher kleidung“ zu erschweren. Der Rat verordnete daher 1607, daß die Meister dem Prüfling nicht mehr als 2 gl abnehmen dürfen und „darüber wytters nüt ufftryben oder zächen“; er verbot die absichtliche Erschwerung des Meisterstücks,⁸⁴ schützte aber anderseits die Meister 1608 wieder gegen eine Klage:

⁸⁴ RP 50, fol. 262 b.

„das sy das meisterstück üben und daran haben sollent, wie von alter har“.⁸⁵

Die absichtliche Erschwerung des Meisterstückes sollte durch die Bestimmung von 1652, daß es aus einem „landtsbrüchigen habit oder ufzüg“ bestehen müsse, verhindert werden. Zudem durfte es nur so bemessen werden, daß es in einem Tage fertig gestellt werden konnte. Ferner sollten sich die Meister künftig mit zwei Mahlzeiten und 25 Schilling begnügen.⁸⁶

Die „Reformation“ ergänzte diese Vorschriften mit der Bestimmung, daß nur derjenige das Meisterstück machen dürfe, der Lehr- und Wanderjahre regelrecht absolviert habe. Das fertige Meisterstück mußte der Ratsdeputation auf der Gesellschaftsstube vorgelegt werden. Ein Meister, der einem Gesellen die Meisterschaft gegen die neuen Vorschriften erteilte, verlor seine eigene Meisterschaft; der Geselle sollte trotzdem nicht als redlicher Meister gelten.

Da es die obrigkeitliche Aufsicht den Meistern nunmehr unmöglich machte, unerwünschte Konkurrenz durch Erschwerung des Meisterstückes fernzuhalten, so versuchten sie es, die Kandidaten unter allerlei nichtigen Vorwänden gar nicht zur Prüfung zuzulassen. So wiesen sie z. B. 1675 und 1701 Bewerber ab, weil sie nicht Beisassen seien, mußten sich aber in beiden Fällen auf obrigkeitliche Weisung hin bequemen, die Kandidaten zum Meisterstück zuzulassen.⁸⁷

Nach diesen mißlungenen Versuchen kamen die Meister wieder auf die alten Kleiderformen zurück, indem sie sich wörtlich an alte Vorschriften hielten, wogegen der Rat energisch „jetzmal gebrauchliche Man- und weibskleider“ verlangte.⁸⁸

Nun gaben die Meister die Versuche auf, die Konkurrenz einzudämmen und handhabten die Vorschriften

⁸⁵ RP 50, fol. 288. ⁸⁶ GO.

⁸⁷ RP 76, fol. 153; RP 86, fol. 7. ⁸⁸ RP 89, fol. 171.

über die Meisterprüfung so nachlässig, daß der Rat 1718 eine ernstliche Mahnung wegen der „ohngeschicklichkeit“ der Bürger und Beisässen des Schneiderhandwerks an sie richtete. Er sah die Ursache dieser Erscheinung darin, daß sie „theils Ihre wandersjahr nit aushalten, Theils . . . nit oder gar zu glindt Examiniert werden“. Er befahl den Deputierten strenge Aufsicht und verlangte, daß das Meisterstück auf das Rathaus gebracht werden müsse. Ebenso empfahl er den Meistern „moderation der kösten zu solchen fählen“. ⁸⁹

Da eine Besserung der Zustände nicht eintrat, verfügte der Rat die oben genannte Verweisung von Prüflingen, die das Meisterstück nach sechs Jahren Wanderschaft nicht zu bestehen imstande waren, aber ohne großen Erfolg.

Daher stimmte der Rat 1795 dem Gesuche der Meister auf Aufhebung des „bisher gewohnten kostspieligen Meisterstücks“ zu. Der Kandidat hatte künftig statt einen Ausweis über seine Fähigkeiten 50 gl in die Kasse und einen Abendtrunk für 10 gl zu leisten. ⁹⁰ Die Gesellschaft verzichtete damit selber auf ihre wichtigste Funktion, die Ueberwachung und Prüfung der handwerklichen Tätigkeit und stellte sich das Zeugnis für ihr überlebtes Dasein aus.

Groß war bis zur Aufhebung des Meisterstücks die Zahl der von der Obrigkeit genehmigten oder erlassenen Vorschriften für den Meister.

Grundbedingung zur Erlangung der Meisterwürde, d. h. des Rechtes zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder Gewerbes war von jeher der Besitz des Bürgerrechtes. Ebenso war im 15. Jahrhundert der Besitz eines Harnischs unbedingte Erfordernis: „und sönt die hantwerk nieman lan werken, einr werd denn burger und habe ein harnesth“. ⁹¹

⁸⁹ RP 91, fol. 416. 1718. ⁹⁰ RP 61, fol. 306.

⁹¹ RP IV, fol. 52 b. 1424, erneuert 1433, 1468, 1471.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde vom Rate verboten, zwei Handwerke miteinander zu betreiben. Die Gewerbeordnung von 1471 erlaubte dem Bürger ein Handwerk und ein Gewerbe oder zwei Gewerbe. Diese Vorschrift wurde 1652 für die Schneider bestätigt. Gerade im 17. Jahrhundert wurde aber die Vorschrift häufig übertreten.^{91*}

Hatte der Kandidat die Prüfung bestanden, so mußte er sich in die Gesellschaft einkaufen.⁹²

Nach einer Urkunde von 1570 durfte der Meister nicht mehr als drei Gesellen halten, ausgenommen im Falle dringender Arbeit (Todesfälle, Festlichkeiten, Aufritt nach Baden etc.).⁹³

Bei der Annahme eines Lehrknaben hatte er dem Engelmeister 10 Plappart zu bezahlen und sich im übrigen an die Lehrvorschriften zu halten. Nach dem Austritt eines Lehrknaben durfte der Meister zwei Jahre lang keinen neuen annehmen.⁹⁴

Klagte ein Kunde wegen gelieferter Arbeit, so hatten die Matherimeister die beanstandete Arbeit zu schätzen. Fanden sie, ein anderer Meister könnte den Schaden heilen, so mußte das auf Kosten des Fehlbaren geschehen. Andernfalls hatte der Meister, der die Arbeit verdorben, Schadenersatz zu leisten. Klagte aber der Kunde zu unrecht, hatte der gescholtene Meister Anspruch auf Schadenersatz. Für Lohn und Arbeitszeit war der Meister an die obrigkeitlichen Vorschriften gebunden. Ueberforderungen waren strafbar.⁹⁵

Illoyale Konkurrenz (Arbeit ablaufen und Kunden abspenstig machen) war verboten. Arbeit, die ein Meister

^{91*} so z. B. von Niklaus Probstatt, Goldschmied, Papiermüller, Barchentfabrikant, Wirt und Handelsmann. Vgl. Blaser, Papiermühle Horw.

⁹² RB, 6. Brief.

⁹³ GO. Fürtrag 1570; RB, 8. Brief; RB, 11. Brief; RP 29, fol. 75 b, 1571.

⁹⁴ Libell. ⁹⁵ id.

geschnitten hatte, durfte ein anderer nicht zum Fertigmachen annehmen.⁹⁶ Hatte ein Meister mehr Arbeit, als er zu bewältigen vermochte, so war er gehalten, städtische Kollegen damit zu bedenken, und nicht solche auf dem Land.⁹⁷

Außer den hier aufgezählten Vorschriften hatte der Meister noch solche der Bruderschaft und der Stubenordnung zu beobachten; kein Wunder, wenn bei der Menge der Gesetze, auf deren Beobachtung der Nachbar eifersüchtig aufpaßte, Uebertretungen häufig waren.

e) Lohn und Arbeitszeit.

Unter Lohn verstehen die Quellen zweierlei: Arbeitslohn für die Störarbeit und Macherlohn für Stückerarbeit.

Die älteste Lohnordnung findet sich im Weißbuch.⁹⁸ Diese obrigkeitliche Lohnregulierung war in Luzern kein Novum; sie findet sich schon für verschiedene Gewerbe im ältesten Ratsbüchlein und entspricht ganz dem Geiste des Obrigkeitsstaates, der sich für hohe Politik und Macherlohn für Schürzen in gleicher Weise interessierte.

Der Störlohn wurde im Libell und in der „Reformation“ neu geregelt. Er betrug:

	für den Meister	für den Knecht	für den Lehrling
1471	2 Plappart	2 Schilling	9 Angster
1598	10 Schilling	6 „	3—4 Schilling
1671	10 „	6 „	4 „

nebst Verpflegung. Auf dem Lande erhielten die Meister 8 und die Knechte 4 Schilling.

Im Jahre 1652 verlangten die Meister vergeblich eine Erhöhung des Gesellenlohnes auf 7 Schilling. Im Libell wurde als Ergänzung beigefügt, daß dem Meister für Arbeit an Samt, Seide, Damast und Atlas pro Elle fünf Schilling mehr zu bezahlen sei. Dieser Schnittlohn galt aber nur für ganze Kleider. Im Jahre 1671 stellte übrigens

⁹⁶ Libell. ⁹⁷ id. ⁹⁸ Abschn. V.

die Obrigkeit dem Kunden anheim, ob er die Arbeit des Schneiders lieber im Tag- oder Stücklohn bezahlen wolle.

Macherlohnordnungen sind drei erhalten: die erste in der Gewerbeordnung von 1471, eine von 1649⁹⁹ und die dritte in der „Reformation“. Die letztere setzte im allgemeinen die gleichen Taxen fest wie diejenige von 1648; einige Positionen wurden allerdings herabgesetzt: Preisabbau nach Kriegsende. Da die Ordnung von 1648 meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist, folgt sie hier im Wortlaut. (In Klammern die Taxen von 1671):

Actum 15. Jan. 1648.

Schnyder Tax.

Jtem für ein kleid wen allerley Züg 2. mahl gestept oder mit einer schnuor ußgemacht für eineiß einmal gestept	2 gl 20 Sch. 2 gl
Jtem für ein kleid ganz glatt ußzemachen	1 gl 30 Sch
Jtem für einen tüechenen mantel mit einem sammetenen kragen oben und vornen abhin gefüetret	(1.10) 1 gl 10 Sch
Jtem für ein sommer mantel von Buff unnd annderem gezüg zweymal gestept oben und vornen abhin gefüeteret	(1 gl) 1 gl 30 Sch
Jtem von einem frawen rockh mit 4 blegenen	2 gl 10 Sch
Jtem von einem mit 3. blegenen	1 gl 30 Sch
Jtem von einem mit 2. blegenen	1 gl 10 Sch
Jtem von einer Brust mit Rederen mit sammet schnüeren besetzt von 24. 27. unbissin	(—,27) 10 Sch
Jtem von einem frawen mantel	2 gl 20 Sch
Jtem für ein drytüechig fürtuoch rings umb yngefast	12 Sch
Jtem für ein glatten wyber rockh von allerhand zeüg rings umb yngefast	(—,30) 33 Sch
Jtem für ein tüechin glatten rockh unden yn- gesaumbt und mit barchet belegt	(—,25) 25 Sch
K i n d e r a r b e i t	
Jtem für ein Knaben Kleid von 5. Jharen glatt ußgemacht	(—,30) 30 Sch
Jtem mit einer schnuor oder einem steplin	1 gl

⁹⁹ GO.

Jtem für ein glatt Knaben Kleid von 8 Jharen	(—,30)	1 gl	
Jtem mit einer schnuor oder einmal gestept		1 gl	10 Sch
Jtem für einen von 12 Jharen ein Kleid glatt ußgemacht	(1 gl)	1 gl	10 Sch
Jtem mit einer schnuor oder einmal gestept		1 gl	20 Sch
Jtem für ein 5. Jhärigen knaben mantel	(—,15)		15 Sch
Jtem für ein 8. Jhärigen	(—,15)		25 Sch
Jtem für ein 12. Jhärigen	(—,25)		30 Sch
Jtem für brust unnd fürtuoch für ein fünff Jhärig Meidele glatt ußgemacht oder mit einer gallunen yngefast	(—,15)		20 Sch
Jtem für ein acht Jhärigeß	(—,15)		24 Sch
Jtem für ein 12. Jhärigeß	(—,18)		30 Sch
Jtem ein wulhempt für ein Manspersohn vornen unnd an den Ermlen knöpf mit gallunen yngefast	(—,24)	1 gl	
Jtem ein wulhempt glatt ußgemacht	(—,20)		20 Sch
Jtem ein tüechig par strümpf für ein Mans- persohn mit dem Crüzstich uß- oder 2. mahl gestept			10 Sch

Die Taxen von 1671 stellten in der Folge Höchstpreise dar; Buße war nur auf Uebertretung nach oben gesetzt. Damit erreichte der Rat wohl, daß Ueberforderungen vermieden wurden, öffnete aber anderseits der Unterbietung die Tore und trug in den Existenzkampf des Kleinmeisters ein ungesundes Moment. Mit dem Aufkommen neuer Kleidermoden, die in der obrigkeitlichen Regelung natürlich nicht berücksichtigt sein konnten, genügte die Verordnung nicht mehr. Für nicht taxierte Formen stand der Preis im Ermessen des Meisters. Sollte aber ein Meister „mit dem lohn so hoch fahren“, so würde er durch Rat und Meisterschaft bestraft.¹⁰⁰ Mit der Genehmigung dieser Ausnahme war aber in das obrigkeitliche Lohnsystem bereits ein Loch geschlagen, das sich natürlich im 18. Jahrhundert erweitern mußte. Die Ordnung von 1671 blieb daher folgerichtig die letzte.

Ueber die Auswirkung der obrigkeitlichen Preispolitik besitzen wir zu dürftige Nachrichten, als daß

¹⁰⁰ Libell,

daraus ein Schluß gezogen werden könnte. Immerhin ist bemerkenswert, daß die Meister 1652 selber Beibehaltung der Taxordnung von 1648 wünschten, so daß anzunehmen ist, sie habe ihren Wünschen in weitgehendem Maße entsprochen.

Die Regulierung der *Arbeitszeit*, heute eine so wichtige öffentliche Angelegenheit, beschäftigte weder Rat noch Meisterschaft stark. Die Arbeitszeit für die Werkstattarbeit wird durch keine Ordnung genau geregelt. Nur in der Meisterstückordnung von 1488 findet sich als Nachsatz: „und weler an einem bannen firabent wercket, nachdem vj schlecht, so soll man in straffen bin eim halben lib. wachs an dz jarzit“. Diese Bestimmung war aber nicht im Interesse des Arbeiters, sondern aus religiösen Gründen erlassen worden. Im Jahre 1572¹⁰¹ verlangte der Rat, „daß die handwerksleut zur rechten zyt fyrabend machen bey 10 Pfund Buß“. Dieses Gebot wurde auch 1608 wieder „von hus zu hus“ verkündet, mit der Verschärfung, daß auch der Auftraggeber, der Ueberzeitarbeit verursache, bestraft werden solle.¹⁰² Daß auch diese Vorschriften nicht auf sozialen Erwägungen beruhten, verdeutlicht die energische Mahnung des Rates von 1594, daß „die lutt klopfend als Schnyder . . . die Kleider nit erst nach dem fyrabend oder am fyrtag morgen ußbutzend unnd zwäg rüstend“. ¹⁰³ Sie dienten, wie die frühern, dem Schutze der Sonntagsruhe. In den „Revisionsvorschlägen“ verlangten die Meister selber, daß an Sonn- und Feiertagen niemand arbeiten dürfe ohne Erlaubnis.

Genauer war die Arbeitszeit für die Stör reguliert. Die Gewerbeordnung von 1471 setzte fest: „die schnidern, so den lüten jnn hüsern werchend, die söllent angan ze werchen am morgen, so es 5 schlecht und am abent uf hören, so es 9 schlecht“. Diese Vorschrift geriet mit der Zeit in Vergessenheit, so daß der Rat sich 1571 gezwungen

¹⁰¹ RP 29, fol. 439. ¹⁰² RP 49, fol. 202 b. ¹⁰³ RP 44, fol. 103 b.

sah, eine neue Regelung zu treffen. Darnach sollten die Meister im Sommer um fünf und im Winter um sieben Uhr zu arbeiten beginnen.¹⁰⁴ Im Libell wurde dann der Arbeitsbeginn für Sommer und Winter auf sechs Uhr fixiert. Aufhören sollten sie im Sommer, wenn es dunkel werde und im Winter um neun Uhr. Von St. Michael bis St. Mathias sollte abends bei Licht gearbeitet werden.

Diese Ordnung blieb in Kraft bis 1798.

f) Handwerkspolizei.

Wohl um die Aufmerksamkeit der Gesellschaften von der Beschäftigung mit politischen Dingen fernzuhalten, erteilte ihnen der Rat schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Anzahl handwerks- und gewerbepolizeiliche Aufsichtsrechte. Die wichtigsten derselben — Aufsicht über Lehre und Meisterstück — sind bereits behandelt worden. Ferner unterstanden ihrer Aufsicht auch die Meisterarbeit, die Fremden und die gefährliche und gefürchtete Konkurrenz der Frauen.

Der vom Rate am 22. Januar 1424 aufgestellte Grundsatz, daß die Handwerke, d. h. wohl die Gesellschaften, niemand arbeiten lassen sollten, er sei denn Bürger,¹⁰⁵ hatte bei der Leichtigkeit der Bürgerrechtserwerbung im 15. Jahrhundert wenig Bedeutung, wurde aber später eine Quelle häufiger Beschwerden.

Mit dem Libell erhalten wir Kunde vom Kampfe gegen die fremden Schneider. Die Gesellschaft erhielt darin das Recht, fremde Schneider, die weder Hintersässen noch Meister seien, aber in der Stadt Arbeit holten, mit einem Gulden zu büßen. Im Jahre 1617 wurden die zwei jüngsten Meister beauftragt, Stümpler und Fremde auszurotten, ihnen Arbeit und Werkzeug wegzunehmen und sie zur Buße zu verzeigen.¹⁰⁶ Fremde Störschneider wurden 1640 mit einer Buße von 2 Gulden bedroht.

¹⁰⁴ RP 29, fol. 75 b. ¹⁰⁵ RP IV, fol. 52 b.

¹⁰⁶ Libellnachträge 1617, 1730.

Unter ähnlichen Vorschriften stand der den Schneidern gestattete Verkauf von Zwilch, Leinen und andern Stoffen. Fremden war der freie Verkauf nur an Jahrmärkten gestattet.¹⁰⁷ Verkauften sie außerhalb, so konnte sie die Gesellschaft büßen.¹⁰⁸

Die Klagen gegen Fremde und Hausierer sind außerordentlich zahlreich und entbehren oft nicht einer gewissen Komik.

Im 16. Jahrhundert begann auch der Kampf gegen die gefährliche Konkurrenz der Frauen, der „Neyeren“. Im Jahre 1575 hatte die Gesellschaft mit Erlaubnis des Schultheißen „der Friburgeren und anderen wiberen mer, die das schniderhandwerck driben thuend“, dies verboten. Aber „die Friburgerin farrt zu und die anderen wiber und gendt nüt aber üwerem verbott“. Der Rat schritt ein und verbot den Frauen Schneiderarbeit.¹⁰⁹

Im Libell wurde die den Frauen erlaubte Arbeit genau umschrieben: sie „sollent gar nützig, weder hoßen, wamist, Mäntell, Röck, brüst, Schüben, huseggen,¹¹⁰ schürnitz, Umschürz noch Innsonders keinerley arbeit, sy sigind dan linen, machen“.

Nur der Schneiderwitwe wurde Schneiderarbeit erlaubt, wenn sie Kinder zu erziehen hatte, aber nur solange sie sich nicht wieder verheiratete.

Im Jahre 1615 wurde den Näherinnen auch erlaubt, „Brüst, Röck, Zwüschenfürschöß“ aus leinenem Scherter zu machen, ebenso jederlei Flickarbeit.¹¹¹

Als die Schneider 1640 und 1650 wieder Klage erhoben, verordnete der Rat, daß die fehlbaren Näherinnen künftig auf der Gesellschaftsstube durch die Ratsdepu-

¹⁰⁷ RP I, fol. 311, 386 b; RP III, fol. 8; EB, 2. und 3. Brief.

¹⁰⁸ Der Verkauf von Leinen wurde 1601 freigegeben. RP 47, fol. 363.

¹⁰⁹ Fürtrag 1575.

¹¹⁰ Frauenkleidungsstück, eine Art Mantel oder Ueberwurf, im 18. Jahrhundert abgegangen. Idiotikon, II, 1751.

¹¹¹ RP 54, fol. 239, 246 b.

tierten zu bestrafen seien. Schneiderlehrtöchter durften sie nicht ausbilden.¹¹²

Wie vergeblich alle diese Verbote waren, zeigt die Klage der Schneider von 1652. „Ohn allen schüchen“, heißt es darin, machen bei 30 Näherinnen Schneiderarbeit, „und auch im lohn Ein großen schaden und nachteil machit“. So verbot der Rat weiter: 1654 das Halten von Lehrlingen, 1675¹¹³ ebenso, 1709 die Schneiderarbeit.¹¹⁴ Schließlich half er sich damit, daß er 1735 den Schneidern erlaubte, „auf Betretten denen Näier-Meitlenen die gefertigte Ware wegzunehmen“. Davon machten die Schneider so ausgiebig Gebrauch, daß der Rat nun ihnen eine Rüge erteilen mußte.¹¹⁵

Meister, die Näherinnen beschäftigten, waren ebenfalls strafbar, sogar wenn es sich um eigene Töchter handelte.¹¹⁶

Die dritte, ständig bekämpfte Konkurrenz war die der Stümp l e r, d. h. der Schneider, die ohne rechte Lehre und vor allem ohne Meisterprüfung Meisterarbeit machten. Allerdings taucht auch diese Kategorie erst im 17. Jahrhundert auf, als die Sitte der Meisterprüfung bereits jahrhundertealte Tradition geworden war. Im Libellnachtrag von 1617 werden sie „Handtwercks Verderber“ genannt, und die Meister nahmen sich vor, sie „aus zu reüthen“. Daß es nicht gelang, beweisen die Klagen, die sich besonders drastisch 1652 erhoben. Die Meister jammerten, daß ihnen die in kurzer Zeit von der Wanderschaft heimkehrenden Söhne „auch wärdit helfen hunger liden, wan das stümp len . . . nit abgeschafft wird“. Der Rat schaffte es daher ab, und 60 Jahre später lag die Sache wieder genau gleich.¹¹⁷ Im Jahre 1746 wurde den Stümp l e r n verboten, neue Kleider zu machen und andere als eigene Kinder zu lehren.¹¹⁸

¹¹² RB, 12. und 13. Brief. ¹¹³ RP 77, fol. 178.

¹¹⁴ RP 88, fol. 375 b. ¹¹⁵ RP 51, fol. 328 b, 333.

¹¹⁶ Klagpunten. ¹¹⁷ Memorial 1711. ¹¹⁸ RP 102, fol. 150 b.

Das Verhalten der Meister im Konkurrenzkampf gab ebenfalls häufig Anlaß zu Klagen, vor allem das sogen. *Arbeitslaufen*, das vom Libell unter Strafe gestellt war. Die meisten der Klagen betrafen natürlich fremde Schneider, einheimische Stümpler und Näherinnen. Obwohl die Obrigkeit sogar soweit ging, Fehlbare aus der Stadt zu verweisen, verstummten die Klagen nie.

Seit dem 16. Jahrhundert finden wir die Schneider häufig mit der Beschwerde vor dem Rat, es seien ihrer allzu viele in der Stadt, neuer Zuzug daher unerwünscht. So schildert schon der Fürtrag auf Medardi 1575 in beweglichen Worten die möglichen Folgen vermehrter Bürgeraufnahmen. Im Jahre 1652 wiesen die Meister auf die kommende *Ueberfüllung* des Handwerks hin, da 35 Bürger- und Hintersässensöhne auf der Wanderschaft seien. Besonders ausführlich war in dieser Beziehung das Memorial von 1701. Darnach waren in der Stadt damals 28 Meister, eine Anzahl Söhne war auf der Wanderschaft, 7 in der Lehre, dazu kamen 5 Meisters-töchter, denen die Führung des väterlichen Geschäftes erlaubt war und über 70 Meisterskinder, die später auch in das väterliche Handwerk übertreten würden. Die Mehrzahl der Handwerksangehörigen waren Hintersässen. Daher baten die Bürger, auch mit der Annahme von Hintersässen zurückhaltender zu sein.¹¹⁹

Durch die Gewerbeordnung von 1471 und die Beschlüsse des Ehrenausschusses von 1652 war den Meistern die Führung des „großen Gwirbs“ (Großhandel) verboten worden; Ausnahmen gestattete der Rat 1598 für Barth. Lenz und Peter Büttell, die in der ältesten Libellkopie namentlich angeführt werden. Uebertretungen des Verbotes kamen aber öfters vor, so durch Math. Salzmann, woraus sich ein 20 Jahre dauernder „Fall“ entwickelte. Salzmann war 1648 Stubengesell geworden und betrieb neben seinem Handwerk auch den „großen Gwirb“ und

¹¹⁹ RP 75, fol. 298.

machte „Kilchenzierden“. Dagegen erhoben 1648 Safran und Schneider Einsprache, indem sie auch Salzmanns Privatverhältnisse (Ehebruch u. ä.), sein Arbeitablaufen und sein unkollegialisches Verhalten brandmarkten.¹²⁰ Der Rat erlaubte darauf Salzmann nur sein Handwerk und die Herstellung der „Kilchenzierden“, sowie Handel damit. Salzmann kehrte sich jedoch nicht daran und wurde von den Schneidern bereits 1652 wieder wegen Großhandel verklagt. Der Rat verordnete hierauf Schließung des Ladens und drohte mit Entzug des Hintersässenrechtes. Dann besserte sich das Verhältnis; 1654 wurde ihm ein Lehrling erlaubt,¹²¹ 1666 und 1667 wurde er sogar Stubenmeister. Aber ein Jahr später mußte die Gesellschaft die Hilfe des Rates neuerdings anrufen: Salzmann blieb die Rechnungssaldi schuldig!

Eine schwierige Angelegenheit war für die Gesellschaft die Wahrung der Handwerksehre. Leider vernehmen wir darüber äußerst wenig. Das Libell umschreibt den Begriff des „unredlichen“ Meisters nicht; es verbietet nur die Arbeit bei einem solchen. Aus andern Zusammenhängen ergibt sich aber, daß darunter Meister unehelicher Abkunft verstanden werden müssen, ebenso solche, deren Ausbildungsgang den Vorschriften nicht genügt hatte. In den „Revisionsvorschlägen“ wünschten die Meister auch, daß Meistern, denen „ahn ihr Ehren gredt wurd“ oder die gescholten wurden, das Handwerk bis zum Austrag des Handels gelegt werden sollte. In das Libell sind aber diese Anregungen nicht aufgenommen worden. Dagegen finden wir sie im Libell der Wollenweber, die auch der Gesellschaft angehörten: wer an seiner persönlichen oder Handwerksehre gescholten wird, soll es innerhalb 14 Tagen „ab ime thun“, sonst gilt er nicht mehr als redlich.¹²² Ueberdies ver-

¹²⁰ RP 69, fol. 264 b / 265 b.

¹²¹ GO.

¹²² Libell von 1601, Ziff. 13.

langten sie vom Lehrling einen Ausweis über eheliche Geburt, gemäß der Ordnung im H. Römischen Reich.¹²³

Auffällig ist es immerhin, daß Streitfälle wegen Ehrverletzungen in den Akten der Gesellschaft keine verzeichnet sind.

Keine einfache Sache war der Einzug der Bußen, die sich aus den vielen Uebertretungen von Vorschriften ergaben. Viele Bemerkungen im Rechnungsbuch weisen auf diese Schwierigkeit hin. Einmal wurden 7 Meister und 3 Näherinnen deswegen der Obrigkeit verzeigt, vor allem wahrscheinlich, weil der Bußenbetrag bereits in Speise und Trank angelegt worden war!

VI.

Soziale Fürsorge.

Bei den bernischen Gesellschaften treffen wir schon im 16. Jahrhundert auf Beamte, denen die Unterstützung armer Stubengenossen übertragen war. Einzelne Mitglieder schenkten zu diesem Zwecke oft bedeutende Summen.¹²⁴ Seit 1676 war den Gesellschaften die Armenpflege vom Rat offiziell übertragen worden.¹²⁵

Von einer entsprechenden Einrichtung in Luzern hören wir vor dem 18. Jahrhundert nichts. Erst seit zirka 1700 erscheinen im Rechnungsbuch Posten, die von einer bescheidenen Tätigkeit in sozialer Richtung Kunde geben. Sie scheinen aber auf jährlich wechselnden Botbeschlüssen zu beruhen und nicht auf einer freiwillig oder gezwungen übernommenen Verpflichtung.

Von 1710—1769 wurden fast alljährlich 12—16 Sch. „den armen Kindern“ gegeben, oft mit dem Zusatz „1 maß wein“. Fremde Meister wurden zwischen 1710—1790 nur

¹²³ Libell von 1601, Ziff. 1. Vgl. dazu auch: Krebs, Alte Handwerksbräuche, Basel 1933.

¹²⁴ so „Möhren“ (Schneider) im 16. Jahrh., von 8 Donatoren rund 2900 gl. Appenzeller, p. 87.

¹²⁵ Zesiger, p. 144 ff. Appenzeller, p. 51 ff.